

- f) der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse,
- g) eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde über das Diplom bzw. die Hauptprüfung,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- i) die Quittung über entrichtete Promotionsgebühren,
- j) ein Dokumentationsblatt.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist.

§4

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühren betragen 200 M.

(2) Die Promotionsverfahren für Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten sind gebührenfrei, sofern das Promotionsverfahren in der geplanten Qualifizierungszeit beantragt wird.

§5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 beschließt die Fakultät innerhalb von 2 Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Mit dem Beschluß sind die Gutachter festzulegen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

(2) Werden die Verfahren von Promotionskommissionen durchgeführt, entscheidet die Fakultät bzw. Promotionskommission über die Eröffnung oder Nichteröffnung und über einen Vorschlag für die zu bestellenden Gutachter.

(3) Die Fakultät kann die Eröffnung eines Promotionsverfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 6

Dissertation

(1) Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Dissertation nachzuweisen.

(2) Mit der Dissertation ist der Nachweis zu erbringen, daß die wissenschaftlichen Aufgaben erfolgreich bearbeitet und mit hohem theoretischen Niveau gelöst sowie Wege für die praktische Anwendung und weitere wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse gewiesen werden. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem neuesten Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.

(3) Als Dissertation können mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsberichten oder erfinderischen Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihre Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(4) Bei Kollektivdissertationen haben die Kandidaten über ihren Anteil an der Dissertation eine gemeinsame schriftliche Erklärung abzugeben. Gehen Dissertationen aus den Leistungen eines Forschungskollektivs hervor, hat zusätzlich der Leiter dieses Forschungskollektivs eine schriftliche Einschätzung über Anteil und Leistung des Kandidaten abzugeben.

(5) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.⁶

(6) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind. Der Wis-

enschaftliche Rat kann für die Gestaltung der Dissertation und Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

(7) Für Bürger der DDR kann der Rektor bzw. zuständige Leiter der Einrichtung, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, auf Antragstellung durch den Kandidaten die Genehmigung zur Einreichung der Dissertation oder Teile von ihr in einer Fremdsprache (außer Thesen) erteilen, wenn die Bewertung durch die Gutachter und wissenschaftlichen Gremien gewährleistet ist.

§7

Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Hochschule sein, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Als Gutachter können tätig werden:

- a) Professoren und Dozenten der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute,
- b) wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute, soweit sie den Grad eines Doktors der Wissenschaften besitzen,
- c) wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis.

§ 8

Gutachten

(1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Fakultät bzw. Promotionskommission. In den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation einschließlich der Thesen den Anforderungen, die an den Doktor eines Wissenschaftszweiges zu stellen sind, entsprechen. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Für die Bewertung der Dissertation ist eine Note gemäß § 15 Abs. 1 zu erteilen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung darf nicht von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Gutachten sind innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zu erstatten.

(4) Bei Dissertationen, die den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften entsprechen, kann im Gutachten die Überführung in ein Promotionsverfahren B vorgeschlagen werden. Über diesen Vorschlag entscheidet nach Zustimmung des Kandidaten der Senat des Wissenschaftlichen Rates.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

§9

Annahme der Dissertation

(1) Die Fakultät bzw. Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb 1 Woche schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Verteidigung.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Diese Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen.